



Baden-Württemberg

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit erreichen die Altersgrenze

bei Geburt im Jahr	mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das
1946 oder früher:	65. Lebensjahr vollenden;
1947:	65. Lebensjahr und einen Monat vollenden;
1948:	65. Lebensjahr und zwei Monate vollenden;
1949:	65. Lebensjahr und drei Monate vollenden;
1950:	65. Lebensjahr und vier Monate vollenden;
1951:	65. Lebensjahr und fünf Monate vollenden;
1952:	65. Lebensjahr und sechs Monate vollenden;
1953:	65. Lebensjahr und sieben Monate vollenden;
1954:	65. Lebensjahr und acht Monate vollenden;
1955:	65. Lebensjahr und neun Monate vollenden;
1956:	65. Lebensjahr und zehn Monate vollenden;
1957:	65. Lebensjahr und elf Monate vollenden;
1958:	66. Lebensjahr vollenden;
1959:	66. Lebensjahr und zwei Monate vollenden;
1960:	66. Lebensjahr und vier Monate vollenden;
1961:	66. Lebensjahr und sechs Monate vollenden;
1962:	66. Lebensjahr und acht Monate vollenden;
1963:	66. Lebensjahr und zehn Monate vollenden.

Quelle: Artikel 62 § 3 Abs. 2 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 984)